
**Hauptsatzung
der Einheitsgemeinde „Stadt Tangerhütte“
in der Fassung der 2.Änderung**

Aufgrund des § 10 i. V. m. §§ 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen- Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert Gesetz vom 07.06.2022 (GVBl. LSA S.130), hat der Stadtrat in seiner Sitzung am **24.04.2024** folgende 2. Änderung zur Hauptsatzung in der Fassung der 1. Änderung vom 11.05.2022 beschlossen:

**I. ABSCHNITT
BENENNUNG UND HOHEITSZEICHEN**

§ 1 Name, Bezeichnung

- (1) Die Einheitsgemeinde führt den Namen „Stadt Tangerhütte“.
- (2) Die Einheitsgemeinde „Stadt Tangerhütte besteht“ aus den Ortsteilen: Bellingen, Birkholz, Bittkau, Briest, Brunkau, Cobbel, Demker, Elversdorf, Grieben, Groß Schwarzlosen, Hüselitz, Jerchel, Kehnert, Klein Schwarzlosen, Lüderitz, Mahlpfuhl, Ottersburg, Polte, Ringfurth, Sandfurth, Scheeren, Schelldorf, Schernebeck, Schleuß, Schönwalde (Altmark), Sophienhof, Stegelitz, Tangerhütte, Uchtdorf, Uetz, Weißewarte, Windberge

§ 2 Wappen, Dienstsiegel

- (1) Die Stadt führt ein Dienstsiegel. Die Umschrift lautet EGem Stadt Tangerhütte Landkreis Stendal.
- (2) Die Führung des Dienstsiegels ist dem Bürgermeister vorbehalten. Der Bürgermeister kann weitere Bedienstete des Verwaltungsamtes schriftlich mit der Führung eines Dienstsiegels beauftragen. Mehrere Dienstsiegel sind fortlaufend zu nummerieren.
- (3) Die Wappen der Ortsteile können weiterhin als identifikationsstiftendes Symbol dienen. Es obliegt dem Ortschaftsrat zu entscheiden, wer das Wappen führen darf.

**II. ABSCHNITT
ORGANE**

§ 3 Stadtrat, Vorsitz im Stadtrat

- (1) Die Gemeindevertretung führt die Bezeichnung „Stadtrat“. Dementsprechend führen die ehrenamtlichen Mitglieder des Stadtrates die Bezeichnung „Stadträtin“ bzw. „Stadtrat“.
- (2) Der Stadtrat wählt für die Dauer der Wahlperiode aus der Mitte der ehrenamtlichen Mitglieder einen Vorsitzenden und einen ersten und zweiten Stellvertreter für den Verhinderungsfall.
- (3) Der Vorsitzende und seine Stellvertreter können mit der einfachen Mehrheit der Mitglieder abgewählt werden; §56 Abs.4 S.2 bis 4 KVG LSA findet keine Anwendung. Eine Nachwahl bzw. Neuberufung ist unverzüglich durchzuführen.

§ 4 Zuständigkeit des Stadtrates

- (1) Der Stadtrat entscheidet gemäß §45 KVG LSA über Angelegenheiten der Einheitsgemeinde „Stadt Tangerhütte“, soweit nicht der Bürgermeister zuständig ist. Der Stadtrat entscheidet über:
1. die Wahl der Stellvertreter des Bürgermeisters
 2. die Ernennung, Einstellung und Entlassung *von Beschäftigten*, ausgenommen die Entlassung innerhalb oder mit Ablauf der Probezeit, der Beamten der Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt, die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung, ausgenommen die Entlassung innerhalb oder mit Ablauf der Probezeit, der Arbeitnehmer in vergleichbaren Entgeltgruppen¹ sowie die Ernennung, Einstellung und Entlassung, ausgenommen die Entlassung innerhalb oder mit Ablauf der Probezeit der Fachbereichs- und Sachgebietsleiter, jeweils im Einvernehmen mit dem Bürgermeister,
 3. die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit im Einvernehmen mit dem Bürgermeister,
 4. die Festsetzung der Vergütung oder des Lohnes, sofern kein Anspruch aufgrund eines Tarifvertrages besteht, im Einvernehmen mit dem Bürgermeister.
 5. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bei Beachtung des §105, Abs.1 und 3 KVG LSA, wenn der Vermögenswert 30.000 € übersteigt.
 6. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen ab einem Vermögenswert von mehr als 30.000 €.
 7. Rechtsgeschäfte i.S.v. §45 Abs.2 Nr.7 und 10 KVG LSA, wenn der Vermögenswert im Einzelfall 30.000 € übersteigt, ausgenommen davon werden Kreditumschuldungen als Geschäfte der laufenden Verwaltung.
 8. Rechtsgeschäfte i.S.v. §45 Abs.2 Nr.13 KVG LSA, wenn der Vermögenswert im Einzelfall 30.000 € übersteigt,
 9. Rechtsgeschäfte i.S.v. §45 Abs.2 Nr.16 KVG LSA, wenn der Vermögenswert im Einzelfall 30.000 € übersteigt.
 10. die Führung von Rechtsstreitigkeiten im Klageverfahren i.S.v. §45 Abs.2 Nr.19 KVG LSA, wenn der Streitwert im Einzelfall 30.000 € übersteigt.
 11. Die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für einzelne Aufwendungen der Stadt wenn der Wert 5.000 € übersteigt.
- (2) Die Entscheidung über die in Abs.1 genannten Angelegenheiten, mit Ausnahme der Nr. 2-4, kann der Stadtrat nicht übertragen.

¹ Beamte der Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt umfasst die Besoldungsgruppen A9-A13, vergleichbar mit den Entgeltgruppen EG 9-EG12

§ 5 Ausschüsse des Stadtrates

Der Stadtrat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben die folgenden ständigen Ausschüsse:

1. als beschließenden Ausschuss
- den Haupt-, Finanz und Vergabeausschuss gemäß §48 Abs.1 KVG LSA
2. als beratende Ausschüsse gemäß §49 Abs.1 KVG LSA
- den Ausschuss für Bau, Umwelt, Wirtschaft und Verkehr
- den Ausschuss für Soziales, Bildung, Kultur und Sport

§ 6 Beschließende Ausschüsse

- (1) Der Haupt-, Finanz und Vergabeausschuss besteht aus 9 Stadträten und dem Bürgermeister als Vorsitzenden.
Ist der Bürgermeister an der Teilnahme der Sitzung verhindert, so übernimmt ein vom Ausschuss bestimmtes Mitglied die Sitzungsleitung.
- (2) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Stadtrat vorbehalten sind, sind dem beschließenden Ausschuss innerhalb seines Aufgabengebietes zur Vorberatung zu überweisen.
- (3) Der Haupt-, Finanz und Vergabeausschuss entscheidet abschließend über:
 1. Vergabe nach der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB), der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL) und der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen (VOF) von mehr als 5.000€,
 2. gemäß §45 Abs.3 Nr.4 KVG LSA über die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen ab einem Vermögenswert von mehr als 5.000 € bis 30.000 €,
 3. Rechtsgeschäfte i.S.v. §45 Abs.2 Nr.7 und 10 KVG LSA, ab einem Vermögenswert von mehr als 5.000 € bis 30.000 €.
 4. Rechtsgeschäfte i.S.v. §45 Abs.2 Nr.13 KVG LSA, ab einem Vermögenswert von mehr als 5.000 € bis 30.000 €,
 5. Rechtsgeschäfte i.S.v. §45 Abs.2 Nr.16 KVG LSA, wenn der Vermögenswert im Einzelfall mehr als 5.000 € bis 30.000 € beträgt.
 6. die Führung von Rechtsstreitigkeiten im Klageverfahren i.S.v. §45 Abs.2 Nr.19 KVG LSA, mit einem Streitwert im Einzelfall von mehr als 5.000 € bis 30.000 €.
 7. die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für einzelne Aufwendungen der Einheitsgemeinde, wenn der Vermögenswert zwischen von mehr als 500 € und 5.000 € liegt.
 8. die Ernennung, Einstellung und Entlassung der Beamten, ausgenommen die Entlassung innerhalb oder mit Ablauf der Probezeit, der Laufbahngruppe 1, 2. Einstiegsamt², sowie die Eingruppierung, Einstellung und Entlassung der Arbeitnehmer in den Entgeltgruppe 7 bis 8 TVöD oder vergleichbare Entgelte

² Laufbahngruppe 1, 2. Einstiegsamt umfasst die Besoldungsgruppen A5- A9

ausgenommen die Entlassung innerhalb oder mit Ablauf der Probezeit jeweils im Einvernehmen mit dem Bürgermeister.

Personalentscheidungen des Stadtrates gemäß § 4 Abs.1, Nr. 2 dieser Satzung berät der Haupt-, Finanz- und Vergabeausschuss vor.

- (3) Ein Viertel der Mitglieder eines beschließenden Ausschusses kann dem Stadtrat eine Angelegenheit zur Beschlussfassung unterbreiten.
- (4) Die in den beschließenden Ausschüssen abschließend gefassten Beschlüsse werden in der nächsten Sitzung des Stadtrates bekannt gegeben.

§ 7

Informationspflicht des Bürgermeisters

- (1) Bei allen Entscheidungen, die unter die Grenzen der in den §§4 und 6 dieser Satzung genannten Werte fallen und die der Bürgermeister trifft bzw. die in seinem Auftrag getroffen werden, hat er mindestens einmal im Quartal über diese Entscheidungen die Mitglieder des Stadtrates zu informieren.
- (2) Trifft der Bürgermeister Entscheidungen gem. §65, Abs.4 (Eilentscheidungen), hat er die Mitglieder des Stadtrates unverzüglich, mindestens aber mit einer Frist von 7 Tagen, mit Begründung zu unterrichten.
Zusätzlich ist der betreffende Sachverhalt auf die Tagesordnung der nächsten Sitzungen des Hauptausschusses bzw. des Stadtrates zu setzen.

§ 8 Beratende Ausschüsse

- (1) Den im Folgenden genannten Ausschüssen sitzt ein ehrenamtliches Mitglied des Stadtrates vor:
 1. Ausschuss für Bau, Umwelt, Wirtschaft und Verkehr
 2. Ausschuss für Soziales, Bildung, Kultur und Sport
- (2) Die Ausschussvorsitze werden den Fraktionen im Stadtrat in der Reihenfolge der Höchstzahlen nach d'Hondt zugeteilt. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das Los, das der Vorsitzende des Stadtrates zieht. Die Fraktionen benennen die beratenden Ausschüsse, deren Vorsitze sie beanspruchen, in der Reihenfolge der Höchstzahlen und bestimmen den Vorsitzenden aus der Mitte der den Ausschüssen angehörenden Stadträte.
Die Fraktion, die den Vorsitzenden stellt, benennt auch den Vertreter für den Verhinderungsfall aus der Mitte der dem jeweiligen Ausschuss angehörenden Stadträte
- (3) Die Ausschüsse bestehen aus 9 Stadträten und 3 sachkundigen Einwohnern. Der Bürgermeister kann jederzeit an den Sitzungen teilnehmen. Auf Verlangen ist ihm das Wort zu erteilen. Die Amtszeit der sachkundigen Einwohner endet mit dem Zusammentritt des neu gewählten Stadtrates, sofern ihre Berufung nicht zuvor widerrufen wird.
- (4) Der Ausschuss für Bau, Umwelt, Wirtschaft und Verkehr befasst sich mit der Beratung von Bauprojekten, Liegenschaftsangelegenheiten sowie der Dorferneuerung/Stadtsanierung und -entwicklung. Weiterhin obliegen ihm folgende Aufgaben: Radwegenetz, ländlicher Wegebau, Windkraftanlagen, Gewässerunterhaltung, Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen, Wirtschafts- und Tourismusförderung, Umweltschutz, Naturschutz, Verkehrsrecht, Brandschutz, Gefahrenabwehr und barrierefreies Bauen.

- (5) Dem Ausschuss für Soziales, Bildung, Kultur und Sport obliegen folgende Aufgaben: Schulen, Kindertagesstätten, Jugend- und Vereinsförderung, Kultur- und Seniorenangelegenheiten, Sportangelegenheiten.
- (6) Der Stadtrat kann zur Erfüllung seiner Aufgaben gemäß §46 Abs.1 KVG LSA zeitweilig beratende Ausschüsse bilden.
- (7) Auf Verlangen der Ausschussvorsitzenden hat ein auskunftsfähiges Mitglied der Verwaltung zw. der Bürgermeister an den Sitzungen teilzunehmen.

§ 9 Geschäftsordnung

Das Verfahren im Stadtrat und in den Ausschüssen wird durch eine vom Stadtrat zu beschließende Geschäftsordnung geregelt.

§ 10 Bürgermeister

- (1) Der Bürgermeister erledigt neben den aufgrund von Rechtsvorschriften wahrzunehmenden Aufgaben und den vom Stadtrat übertragenen Aufgaben in eigener Verantwortung die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Hierzu gehören die regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte, die nach bereits festgelegten Grundsätzen entschieden werden, keine wesentliche und Bedeutung haben oder im Einzelfall 5000,00 € nicht übersteigen.
- (2) Darüber hinaus werden ihm folgende Angelegenheiten zur selbstständigen Erledigung übertragen, *soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt*:
 1. die Entscheidung über die in §6 Abs.3 Nr.1 bis 7 genannten Rechtsgeschäfte, sofern die dort festgelegte untere Wertgrenze unterschritten wird.
 2. die Ernennung, Einstellung und Entlassung der Beamten der Laufbahngruppe 1, 1. Einstiegsamt³, sowie die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung der Beschäftigten der Entgeltgruppen 1 bis 6 TVöD oder vergleichbarer Einstufungen (S1 bis S6 TVöD), der Auszubildenden und geringfügig beschäftigten Arbeitnehmern.
Vor Abschluss der Arbeitsverträge ist der Haupt-, Finanz- und Vergabeausschuss schriftlich mit der Einladung zur Haupt-, Finanz- und Vergabeausschusssitzung zu informieren.
 3. Gemäß §7 informiert der Bürgermeister den Stadtrat in der nächstfolgenden Sitzung.
- (3) Der Bürgermeister führt regelmäßig, mindestens einmal im Quartal, mit den Ortsbürgermeistern eine Besprechung durch mit dem Ziel, einer offenen, lösungsorientierten Diskussion über die Probleme der Ortschaften.

§ 11 Vertretung des Bürgermeisters

Der Stadtrat wählt für die jeweilige Amtszeit des Bürgermeisters einen Beschäftigten als allgemeinen Vertreter des Bürgermeisters für den Verhinderungsfall und einen weiteren Beschäftigten zum allgemeinen Vertreter für den Fall der Verhinderung des eigentlichen allgemeinen Vertreters.

³ Umfasst Beamte mit den Besoldungsgruppen A2-A5

§ 12 Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Zur Verwirklichung des Grundrechtes der Gleichberechtigung von Frauen und Männern bestellt der Stadtrat auf Vorschlag des Bürgermeisters eine in der Verwaltung hauptberuflich Tätige und betraut sie mit der Gleichstellungsarbeit.
- (2) Die Bestellung der Gleichstellungsbeauftragten ist widerruflich. Über die Abberufung entscheidet der Stadtrat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister. Einer Abberufung bedarf es nicht bei Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte ist in Ausübung ihrer Tätigkeit unabhängig. An den Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse kann sie teilnehmen. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.
- (4) Sofern erforderlich, werden im Rahmen der geltenden Vorschriften nähere Regelungen zu den Aufgaben und den Kompetenzen der Gleichstellungsbeauftragten in einer besonderen Dienstanweisung des Bürgermeisters im Einvernehmen mit dem Stadtrat festgelegt.

III. ABSCHNITT UNTERRICHTUNG UND BETEILIGUNG DER EINWOHNER

§ 13 Einwohnerversammlung

- (1) Über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte können die Einwohner auch durch Einwohnerversammlungen unterrichtet werden.
Der Bürgermeister beruft die Einwohnerversammlungen ein. Er setzt die Gesprächsgegenstände sowie Ort und Zeit der Veranstaltung fest. Die Einladung ist ortsüblich bekanntzumachen und soll in der Regel 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung erfolgen. Die Einladungsfrist kann bei besonderer Dringlichkeit auf drei Tage verkürzt werden.
- (2) Einwohnerversammlungen können auf Teile des Gemeindegebietes beschränkt werden.
- (3) Der Bürgermeister unterrichtet den Stadtrat in seiner nächsten Sitzung über den Ablauf der Einwohnerversammlung und die wesentlichen Ergebnisse.

§ 14 Einwohnerfragestunde

Einwohnerfragestunden in den Sitzungen sind durchzuführen. Näheres dazu ist in der Geschäftsordnung geregelt.

§ 15 Bürgerentscheid

Ein Bürgerentscheid findet ausschließlich über die in § 27 Abs. 1, 2 i. V. m. § 26 Abs. 2 KVG LSA genannten wichtigen Angelegenheiten der Stadt statt.

§ 16 Bürgerbefragung

Eine Bürgerbefragung nach § 28 Abs. 3 KVG LSA erfolgt ausschließlich zu wichtigen Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte. Sie kann nur auf Grundlage eines Stadtratsbeschlusses durchgeführt werden, in dem die mit „ja“ oder „nein“ zu beantwortende Frage formuliert ist und insbesondere festgelegt wird, ob die

Befragung als Onlineabstimmung oder im schriftlichen Verfahren erfolgt, in welchem Zeitraum die Befragung durchgeführt wird und in welcher Form das Abstimmungsergebnis bekanntzugeben ist. In dem Beschluss sind auch die voraussichtlichen Kosten der Befragung darzustellen.

IV. Abschnitt Ehrenbürger

§ 17 Ehrenbürger

Die Verleihung oder Anerkennung des Ehrenbürgerrechtes oder der Ehrenbezeichnung der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Stadtrates. Die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes oder der Ehrenbezeichnung richtet sich nach § 22 KVG LSA.

V. ABSCHNITT ORTSCHAFTSVERFASSUNG

§ 18 Ortschaftsverfassung

- (1) In folgenden Ortschaften ist die Ortschaftsverfassung gemäß §81 ff. KVG LSA eingeführt:
1. Bellingen
 2. Birkholz mit den Ortsteilen Birkholz, Sophienhof und Scheeren
 3. Bittkau
 4. Cobbel
 5. Demker mit den Ortsteilen Demker, Elversdorf
 6. Grieben
 7. Hüselitz mit den Ortsteilen Hüselitz und Klein Schwarzlosen
 8. Jerchel
 9. Kehnert
 10. Lüderitz mit den Ortsteilen Lüderitz, Groß Schwarzlosen und Stegelitz
 11. Ringfurth mit den Ortsteilen Ringfurth, Sandfurth und Polte
 12. Schelldorf
 13. Schernebeck
 14. Schönwalde (Altmark)
 15. Uchtdorf
 16. Uetz
 17. Weißewarte
 18. Windberge mit den Ortsteilen Windberge, Brunkau, Schleuß und Ottersburg
 19. Tangerhütte mit den Ortsteilen Tangerhütte, Mahlpfuhl und Briest.
- (2) Die Grenzen der Ortschaften nach Abs.1 sind die, die vor der Neubildung der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte, dem 31.5.2010, die Grenzen der selbständigen Gemeinden gleichen Namens waren.
- (3) In den Ortschaften wird ein Ortschaftsrat gewählt. Mit Beginn der Wahlperiode 2019 gilt §82 KVG LSA entsprechend.
- (4) Die Zahl der Mitglieder in den Ortschaftsräten wird wie folgt festgelegt:
- bis 500 Einwohner 5 Mitglieder einschließlich Ortsbürgermeister,
- über 500 bis 1.500 Einwohner 7 Mitglieder einschließlich Ortsbürgermeister,

ab 1500 Einwohner 9 Mitglieder einschließlich Ortsbürgermeister.

- (5) Für Angelegenheiten des Verfahrens der Ortschaftsräte, die nicht durch Gesetz oder besondere Rechtsvorschriften geregelt sind, oder für die Ortschaftsräte, die sich keine eigene Geschäftsordnung gegeben haben, gilt im Übrigen die Geschäftsordnung des Stadtrates entsprechend.

§ 19 Aufgaben der Ortschaftsräte

- (1) Der Ortschaftsrat wahrt die Belange der Ortschaft, bringt diese gegenüber den Organen der Einheitsgemeinde zur Geltung und wirkt auf die gedeihliche Entwicklung der Ortschaft hin. Er hat ein Vorschlagsrecht zu allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, und ist insbesondere in folgenden Angelegenheiten, die in §84 Abs.2 Satz 4 Nr.1 bis 8 KVG LSA aufgeführt sind, zu hören.
- (2) Der Stadtrat überträgt den Ortschaftsräten entsprechend § 84 Abs.1,2,3 KVG LSA noch folgende Angelegenheiten zur Erledigung im Rahmen der ihnen zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel als Budget (siehe Anlage) im Haushaltsplan und Beschluss:
- a) Pflege des Ortsbildes und Teilnahme an Dorfverschönerungswettbewerben oder gleich gelagerten Wettbewerben,
 - b) Veranstaltungen der Heimatpflege, des örtlichen Brauchtums und der kulturellen Tradition,
 - c) Zuwendungen für Vereine, Verbände und Organisationen,
 - d) Aufwendungen für soziale Betreuung von Kindern, Jugendlichen und Senioren bei Kinderfesten, Faschingsfeiern, Seniorenfeiern und ähnlich gemeindlichen Veranstaltungen,
 - e) Repräsentation der Ortschaft bei Ausreichung von Präsenten bei Jubiläen und Ehrungen sowie Öffentlichkeitsarbeit,
 - f) Verfügung über die historischen Fahrzeuge und Gerätschaften der jeweiligen Ortschaft,
 - g) Pflege von partnerschaftlichen Beziehungen.
- (3) Der Ortschaftsrat entscheidet abschließend, gemäß § 84 Abs.2 Satz 2 Nr.7 KVG LSA, an Stelle des Stadtrates über folgende Angelegenheiten, die die entsprechenden Wertgrenzen nicht überschreiten
- bis 10.000,00 € über Verträge, die die Nutzung von Grundstücken der Ortschaften, welches durch die Gemeinde eingebracht wurde betreffen,
 - bis 10.000,00 € über die Veräußerung von Vermögen (welches durch die Gemeinde eingebracht wurde).
- (4) Den Ortschaftsräten wird gemäß § 84 Abs.2 Nr.7 KVG LSA die Zuständigkeit für die Vergabe und Bewirtschaftung der Dorfgemeinschaftshäuser übertragen. Auf Verlangen der Ortschaften sind sie dabei von der Verwaltung so zu unterstützen, dass eine unbürokratische Nutzung durch die Bürger möglich ist.
- (5) Für die Erfüllung der übertragenden Angelegenheiten nach Abs. 2 ist den Ortschaften

ein Budget in Höhe von 10,- € je Einwohner jährlich in Gänze, unabweisbar zur Verfügung zu stellen.

§ 20 Einwohnerfragestunden in den Ortschaften

In den Ortschaftsratssitzungen sind im Rahmen ordentlicher öffentlicher Sitzungen Fragestunden für Einwohner der Gemeinde, die in der jeweiligen Ortschaft wohnen, nach folgendem Verfahren durchzuführen:

1. Der Ortsbürgermeister legt in der Einladung zur Sitzung den Beginn der Fragestunde und - in der Sitzung - den Beginn und das Ende der Fragestunde fest. Findet sich zu Beginn der Fragestunde kein Einwohner der Gemeinde ein, der in der Ortschaft wohnt, kann sie geschlossen werden. Die Fragestunde soll auf höchstens 30 Minuten begrenzt sein.
2. Jeder Einwohner der Gemeinde, der in der Ortschaft wohnt, ist berechtigt, grundsätzlich eine Frage und zwei Zusatzfragen, die sich auf den Gegenstand der ersten Frage beziehen, zu stellen. Zugelassen werden nur Fragen von allgemeinem Interesse, die Angelegenheiten der Ortschaft betreffen. Bestehen Zweifel, dass der Fragesteller Einwohner der Ortschaft ist, so hat sich dieser gegenüber einem Beauftragten der Gemeinde auszuweisen. Die Erhebung und Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Fragestellers erfolgt auf der Grundlage des Art. 6 Absatz 1 Buchst. c der Datenschutz- Grundverordnung und nur zum Zwecke der schriftlichen Beantwortung der Anfrage, sofern diese nicht sofort und vollständig mündlich beantwortet werden kann. Nach Beantwortung werden die Daten gelöscht bzw. anonymisiert. In die Niederschrift werden nur anonymisierte Daten übernommen.
3. Die Beantwortung erfolgt in der Regel mündlich durch den Ortsbürgermeister. Ist die Beantwortung in der Sitzung nicht möglich, erhält der Fragesteller eine schriftliche Antwort durch den Bürgermeister, die innerhalb von einem Monat zu erteilen ist.

§ 21 Ortsbürgermeister

- (1) Die Ortsbürgermeister repräsentieren ihre Ortschaften. Ihnen obliegt es, u.a Einwohner und Bürger der Ortschaft zu Jubiläen zu beglückwünschen.
- (2) Die Ortsbürgermeister sind gem. § 85 Abs.2 Vorsitzende des jeweiligen Ortschaftsrates. Sie legen die Tagesordnung im Einvernehmen mit dem Bürgermeister fest, berufen die Sitzung ein und leiten diese. Der Bürgermeister ist für die Vorbereitung und den Vollzug der Beschlüsse zuständig. Auf Verlangen des Ortschaftsrates bzw. des Ortsbürgermeisters hat ein auskunftsfähiges Mitglied der Verwaltung bzw. der Bürgermeister an den Sitzungen teilzunehmen.
- (3) Die Ortsbürgermeister haben den Ortschaftsrat über Angelegenheiten, die für die Ortschaft von Bedeutung sind, rechtzeitig zu unterrichten. Sie haben dem Ortschaftsrat auf Verlangen Auskunft zu erteilen.
- (4) Die jeweiligen Ortsbürgermeister oder ihre Stellvertreter können an Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen und Auskunft vom Bürgermeister in Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, verlangen. Sie sind auf Verlangen zum Gegenstand der Verhandlungen zu hören.
- (5) Die Beschäftigten der aufgelösten Gemeinden, entsprechend Gebietsänderungsvertrag, sollen vorrangig für Arbeiten in der nunmehrigen Ortschaft eingesetzt

werden. Die Entscheidungskompetenz liegt beim Bürgermeister im Benehmen mit den jeweiligen Ortsbürgermeistern.

VI. ABSCHNITT ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

§ 22 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen im Amtsblatt des Landkreises Stendal. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages vollendet, an dem das Amtsblatt des Landkreises Stendal den bekannt zu machenden Text enthält.
- (2) Sind Pläne, Karten, Zeichnungen oder andere Anlagen selbst eine bekanntzumachende Angelegenheit, so wird diese durch Auslegung während der Dienststunden im Gebäude der Einheitsgemeinde „Stadt Tangerhütte“, in 39517 Tangerhütte in der Bismarckstr. 5 ersetzt. Auf die Auslegung wird unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung spätestens am Tag vor deren Beginn in der Zeitung „General-Anzeiger Ausgabe Altmark Ost“ oder „Wochenspiegel Ausgabe Altmark-Ost“ hingewiesen. Die Auslegungsfrist beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages vollendet, an dem der Auslegungszeitraum endet. Gleiches gilt, wenn eine Rechtsvorschrift öffentliche Auslegung vorschreibt und keine besonderen Bestimmungen enthält.
- (3) Die Tagesordnung, Zeit und Ort der Sitzungen des Stadtrates und der Ausschüsse werden – sofern zeitlich möglich auch bei einer gemäß §53 Abs.4 S.5 KVG LSA formlos und ohne Frist einberufenen Sitzung –in der Zeitung „General-Anzeiger Ausgabe Altmark Ost“ oder „Wochenspiegel Ausgabe Altmark-Ost“ bekannt gegeben. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages vollendet, an dem der General-Anzeiger Ausgabe Altmark Ost oder der Wochenspiegel Ausgabe Altmark-Ost den bekannt zu machenden Text enthält.
Die Tagesordnung, Zeit und Ort aller übrigen öffentlichen Sitzungen werden in dem Schaukasten der jeweiligen Ortschaft bekannt gegeben. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten Tages ihres Aushanges vollendet. Der Tag des Aushangs und der Tag der Abnahme zählen bei dieser Frist nicht mit. Der Aushang darf frühestens am Tage nach der Sitzung abgenommen werden.

Folgende Schaukästen dienen hierfür als öffentliche Bekanntmachungsstelle:

Bellingen	- Dorfstraße auf dem Dorfplatz neben der Kirche
Birkholz	- Hauptstraße, an der Bushaltestelle
Bittkau	- Ernst-Thälmann-Straße 53
Cobbel	- Cobbel-Lindenstraße 15, am Gemeindehaus
Demker	- Demker 43
Grieben	- Griebener Breite Straße 32
Hüselitz	- Klein Schwarzloser Dorfstraße 10, im OT Klein Schwarzlosen
Jerchel	- Horststraße 11, am Gemeindebüro

Kehnert	- August-Bebel-Straße, am Dorfplatz an der Bushaltestelle (Dorfmitte)
Lüderitz	- Tangermünder Straße 43, an der Grundschule
Ringfurth	- Bittkauer Weg 26
Schelldorf	- am Feuerwehrhaus, Schelldorfer Dorfstraße
Schernebeck	- Budenstraße 10, am Gemeindehaus
Schönwalde (Altmark)	- Schönwalder Dorfstraße 11
Tangerhütte	- Rathausplatz, Bismarckstraße
Uchtdorf	- Uchtdorfer Schulstraße 10a
Uetz	- am Gemeindehaus, Sonnemannstraße 42a
Weißewarte	- Neue Schulstraße 4
Windberge	- Friedhofsweg 3.

- (4) In der Verwaltung der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte können bekannt gemachte Regelungen eingesehen und kostenpflichtig Kopien gefertigt werden. Zusätzlich können Satzungen auch auf der Internetseite der Einheitsgemeinde unter: www.tangerhuette.de eingesehen werden.

VII. ABSCHNITT ÜBERGANGS-UND SCHLUSSVORSCHRIFTEN

§ 23 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 24 Inkrafttreten

Die 2. Änderung zur Hauptsatzung der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte tritt mit ihrer Genehmigung am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Tangerhütte, den 24.04.2024

Andreas Brohm
Bürgermeister

Siegel